

§ 074a StGB

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § [74 Abs. 3 StGB](#) auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel [verwendet](#) worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 74a: Zur Anwendung vgl. § 95 Satz 2 MPDG

§ 74a: Zur Anwendung vgl. §§ 184k u. 201a

§ 74a: Zur Anwendung vgl. §176e